



# Kinderbetreuung in der Gemeinde aktuell und zukünftig

Mag. Ursula Stingl-Lösch

19.09.2023

Neue Herrengasse 10/4  
3100 St. Pölten

Telefon: 02742 321 86  
Fax: 02742 321 86 44

[www.noegbg.at](http://www.noegbg.at)  
[office@noegbg.at](mailto:office@noegbg.at)

**NÖ** | Gemeinde  
beratung

# Kindergarten

Übersicht rechtliche Grundlagen

Steuerliche Aspekte – Kindergarten

Steuerliche Aspekte – Tagesbetreuungseinrichtungen

- Rechtliche Grundlagen:
  - NÖ Kindergartengesetz
  - NÖ Kinderbetreuungsgesetz
  - EStG; UStG, KStG; BAO
  
- Weiterführende Unterlagen bzw. Links:  
[https://land-noe.at/noe/NOe\\_Kinderbetreuung.html](https://land-noe.at/noe/NOe_Kinderbetreuung.html)

# Auszug § 25 Kindergartenengesetz 2006

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, kostenlos.
- (2) Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern **vor 7.00 Uhr** und **nach 13.00 Uhr** sowie für die **Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial** und die **Verabreichung von Mahlzeiten** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat **monatlich mindestens 50 Euro** zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

# Umsatzsteuerliche Aspekte Gemeinde

## § 2 Abs. 3 UStG zu Unternehmereigenschaft in der Umsatzsteuer

*Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen **ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988)**, ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets*

- *Wasserwerke*
- *Schlachthöfe*
- *Anstalten zur Müllbeseitigung und*
- *zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie*
- *die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.*

# Umsatzsteuerliche Aspekte Gemeinde

## § 2 Abs. 1 KStG - Voraussetzungen

*Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die*

- wirtschaftlich selbständig ist und*
- ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht und*
- zur Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und*
- nicht der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 des Einkommensteuergesetzes 1988)*

*dient.*

*Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit der Einrichtung gilt stets als Gewerbebetrieb.*

**ALLE Kriterien müssen erfüllt werden!**

# Umsatzsteuerliche Aspekte

- Erfüllung aller Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KStG
  - Wirtschaftliche Selbständigkeit (eigene organisatorische Leitung) 
  - ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht -  
**Jahresnettoeinnahmen von > EUR 2.900,00** 
  - zur Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und 
  - nicht der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 des EStG 1988) 

Mehrere Kindergärten einer Gemeinde können zusammengefasst werden (KStR Rz 74).

# Umsatzsteuerliche Aspekte

Grundsätzlich steuerfreier Umsatz ohne Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß § 6 Abs. 1 Z. 23 UStG:

die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen und diese von Körperschaften öffentlichen Rechts bewirkt werden

Abgabe schriftlicher Erklärung gemäß Artikel XIV BGBl 1995/21 idF 1996/756

erheblicher Umfang privatwirtschaftlich organisiert und

Steuerbefreiung führt zu größerer Wettbewerbsverzerrung

Folge: Umsatzsteuerpflicht mit 13% USt bzw. 10% bei gemeinnützig organisiert

Vorsteuerabzug gemäß § 12 UStG bei Erfüllung der Voraussetzungen

# Umsatzsteuerliche Aspekte

Einheitliche Leistung von Kinderbetreuungsbeiträgen, Mahlzeiten, Bastelmaterial, Transport etc.

Der Kindergartenerhalter hat für die Anwesenheit von Kindern **vor 7.00 Uhr** und **nach 13.00 Uhr** sowie für die **Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial** und **die Verabreichung von Mahlzeiten** einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist.

Mind. EUR 50,00 pro Monat pro Kind sind vorzuschreiben, wobei eine Unterschreitung möglich ist, Indexierung ist vorgesehen.

# Umsatzsteuerliche Aspekte

## Besondere Verrechnungsvarianten:

- Kind aus Gemeinde B besucht aus organisatorischen Gründen Kindergarten in Gemeinde A, Gemeinde B hat einen eigenen Kindergarten (ist BgA). Gemeinde A verrechnet an Gemeinde B Kindergartenbeitrag, B wiederum in gleicher Höhe an Eltern des Kindes.
- Gemeinde C zahlt einen generellen Beitrag zur Abdeckung des Abganges des Kindergartens in Gemeinde X.
- Ein Verein übernimmt den Kindergartenbeitrag für das Kind S.

# Körperschaftsteuerliche Aspekte

- Wenn Voraussetzungen erfüllt:
  - Körperschaftsteuerpflicht
  - Erklärungspflicht gegeben, wenn
    - dauerhaft Gewinne erzielt werden
    - Freiwillig Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG erfolgt (vereinfachte Bilanz)
    - vom Finanzamt aufgefordert wird
    - aus BgA Jahresumsätze > EUR 700.000,00 jährlich erwirtschaftet werden – Verpflichtung zur Bilanzierung gemäß § 5 Abs. 1 EStG (wie zB GmbH)

# Umsatzsteuerliche Aspekte

Seit 01.09.2023 neue Regelungen:

- Statt Krabbelgruppe – Kleinkindbetreuungseinrichtung oder TBE
- Einhebung eines angemessenen, höchstens kostendeckenden Betreuungsbeitrages
- Trägerförderung in Form einer Personalkostenförderung (abhängig vom Umfang des Angebotes)
- Verrechnung „Kostenanteil“ an Sitzgemeinde von gemeindefremden Kindern von max. EUR 180,00 – neben Betreuungsbeitrag der TBE?

# Umsatzsteuerliche Aspekte

## Fragestellungen:

Kleinkinderbetreuungseinrichtungen gemäß KStR Rz 74 als ergänzend zu Kindergarten anzusehen?

Kann eine Kleinkinderbetreuungseinrichtung als BgA iSd § 2 Abs. 1 KStG angesehen werden?

Steuerliche Behandlung des Kostenbeitrages für ein gemeindefremdes Kind durch dessen Sitzgemeinde?



### Mag. Ursula Stingl-Lösch

Steuerberaterin seit 2011, Ansprechpartnerin im Bereich Steuerfragen für Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie bei Bilanzierungsfragen von ausgegliederten Gemeindegemeinschaften, Autorin von Artikeln in der NÖ Gemeinde und weiteren Fachzeitschriften, Fachvortragende.

## NÖ | Gemeinde beratung

### Mag. Ursula Stingl-Lösch

Steuerberaterin Geschäftsführerin

T 43 2742 / 321 86

F 43 2742 / 321 86 DW 44

E [ustinglloesch@noegbg.at](mailto:ustinglloesch@noegbg.at)

3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10/4

© 2023 NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH (NÖ Gemeindeberatung)  
Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren.